

Zusatzabkommen

zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1954

zwischen

der Republik Österreich

und

der Bundesrepublik Deutschland

zur

Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern

Die Republik Österreich
und
die Bundesrepublik Deutschland -

von dem Wunsch geleitet, das Abkommen vom 4. Oktober 1954 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern den veränderten Verhältnissen anzupassen -

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

In Artikel 2 wird dem Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt: „Die Steuer vom Vermögen einer Stiftung oder eines Vereins, die nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und § 9 Absatz 1 Nummer 4 des deutschen Erbschaftsteuergesetzes erhoben wird, gilt nicht als Erbschaftsteuer oder als gleiche oder ähnliche Steuer im Sinne des vorstehenden Satzes.“

Artikel 2

Bei der Erhebung der in Artikel 1 des Zusatzabkommens genannten Steuer wird das in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtige österreichische Vermögen in gleicher Weise behandelt, wie wenn es sich um deutsches Vermögen handeln würde.

Artikel 3

(1) Das Zusatzabkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht.

(2) Das Zusatzabkommen tritt am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist auf alle am oder nach dem 1. Januar 2003 entstehenden Steuern in beiden Vertragsstaaten anzuwenden.

Geschehen zu Wien am 15. 10. 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache.

Für die
Republik Österreich

Für die
Bundesrepublik Deutschland

H. Wessely m.p.

H.H. Horstmann m.p.